

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Beschluss**

#### **In dem Statutenstreitverfahren**

**8/1989/St**

**27.11.1989**

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Ortsvereins N-H,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
S aus N-H,

- Antragsteller und Berufungsführer -

beigeladen gemäß § 9 Abs. 1 d) Schiedsordnung: Der Vorsitzende des Gemeindeverbandes N-H, B aus N-H,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 27. November 1989 in der Besetzung

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,  
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender,  
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

*Die Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Schiedskommission II des Bezirks H der SPD vom 29. Mai 1989 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß klargelegt wird, daß Vorschriften, die eine Wahl in zweijährigem Turnus vorsehen, nicht bedeuten können, daß eine Amtszeit von exakt 24 Monaten garantiert ist.*

### **Gründe**

I.

Der am 15. Mai 1987 im Zuge der Organisationsreform der Partei im Bezirk H gegründete Ortsverein N-H wählte in seiner Gründungsversammlung entsprechend der zuvor beschlossenen Ortsvereinssatzung u.a. seinen Vorstand und die Revisoren, die Delegierten für den Unterbezirksparteitag und die Delegierten zur Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes (§ 3 Abs. 4 d, e, f der Satzung des Ortsvereins). Dabei war allen Beteiligten bewußt, daß wegen der Neugliederung im Bezirk die Delegiertenversammlung zum Gemeindeverband ihre Tätigkeit erst in einigen Monaten aufnehmen könnte. Gemäß der beschlossenen Ortsvereinssatzung hat der Vorstand jedes Jahr eine Jahreshauptversammlung einzuberufen (§ 3 Abs. 3 der Satzung); die Punkte d bis f des Absatzes 4 sind jedes zweite Jahr durchzuführen. Nach der am 19. November 1987 beschlossenen Satzung des Gemeindeverbandes N-H erfolgt die Verteilung der Delegiertenmandate nach der Mitgliederzahl, für die in den vorangegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge an den Bezirk abgeführt worden

sind. Dabei entfällt auf je fünf abgerechnete Mitglieder ein Delegierter, auf Restzahlen von mindestens drei Mitgliedern ein weiterer Delegierter. Die Delegierten werden für zwei Jahre gewählt (§ 4 Abs. 2 der Satzung). Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung finden alljährlich mindestens vier Delegiertenversammlungen statt, die vom Gemeindeverbandsvorstand einzuberufen sind.

Da gemäß einer Vereinbarung der Ortsvereine die Neuwahlen am Jahresanfang stattfinden sollten, berief der antragstellende Ortsverein, der sich hierzu auch durch die Regelung des § 20 Abs. 1 Organisationsstatuts des Bezirks H gerechtfertigt sah, wonach die Wahlen in den Ortsvereinen spätestens alle zwei Jahre durchzuführen sind, die Hauptversammlung mit Neuwahlen für den 13. Januar 1989 ein; nachdem die Versammlung zunächst auf Antrag eines Mitglieds die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes abgesetzt hatte, wurde diese Delegiertenwahl in einer für den 17. Februar 1989 anberaumten Fortsetzungsversammlung durchgeführt. Diese Wahl wurde nicht gemäß § 12 Wahlordnung angefochten.

Gleichwohl ist der Vorstand des am 19. November 1987 gegründeten Gemeindeverbandes N-H nicht bereit, diese Delegierten als ordnungsgemäß gewählt anzuerkennen; er ist der Meinung, daß erst Anfang 1990 Delegiertenwahlen für die dann einzuberufende Jahreshauptversammlung, auf der auch der Vorstand neu gewählt werden solle, stattfinden sollten.

Um Klarheit über die Auslegung der einschlägigen Vorschriften zu gewinnen, beantragte der Antragsteller mit Schreiben vom 16. März 1989 an die Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks H, im Rahmen einer mündlichen Verhandlung über folgende Anträge zu entscheiden:

- a) daß Gemeinde- und Stadtverbände keine Organisationsgliederungen gemäß § 8 des Organisationsstatuts sind und deswegen kein Antragsrecht haben,
- b) daß Gemeinde- und Stadtverbände gegenüber Ortsvereinen nicht weisungsberechtigt sind,
- c) daß Gemeinde- und Stadtverbände lediglich Stabsaufgaben für die sie tragenden Ortsvereine wahrnehmen,
- d) daß die Amtszeit von Funktionären 24 Monate nicht übersteigen darf,
- e) daß die von der Hauptversammlung des Ortsvereins N-H am 17. Februar 1989 gewählten Delegierten zur Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes seit Verkündung des Wahlergebnisses im Amt sind und daß der Vorstand des Ortsvereins N-H, die Revisoren und die Delegierten zur Gemeindeverbandsversammlung des Gemeindeverbandes N-H auf derselben Hauptversammlung zu wählen sind,
- f) daß der Gemeindeverband N-H Neuwahlen zum Gemeindeverbandsvorstand spätestens am 19. November 1989 durchzuführen hat.

Mit Beschluß vom 29. Mai 1989 entschied die Bezirksschiedskommission II des Bezirks H ohne mündliche Verhandlung, daß die Vorschriften des § 3 Abs. 3 der Satzung des Ortsvereins N-H und des § 7 Abs. 1 der Satzung des Gemeindeverbandes N-H so auszulegen sind, daß die zweijährige Amtszeit der Delegierten bzw. des Vorstandes weder verlängert noch nachträglich verkürzt werden darf.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, daß sich ein berechtigtes Interesse des antragstellenden Ortsvereins lediglich hinsichtlich der Frage ergebe, wann die Amtszeit der am 15. Mai 1987 gewählten Delegierten zur Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes endet bzw. wann die Amtszeit der am 17. Februar 1989 gewählten Delegierten beginnt und wann die Amtszeit des Vorstandes des Gemeindeverbandes endet. Die übrigen Anträge seien unzulässig, da sie sich nicht auf ein konkretes, der Schiedskommission hinreichend substantiiert vorgetragenes Streitverhältnis bezögen, für dessen Entscheidung es auf die Auslegung der angeführten Vorschriften ankomme. Ursache für die Streitigkeiten sei letztlich, daß man bei Bildung des Ortsvereins und des Gemeindeverbandes dem Problem von anfänglich notwendigen Rumpfamtszeiten nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet habe, wenn man habe zu den parteiüblichen Wahlterminen am Jahresanfang kommen wollen. Solange Kandidaten nicht vor der Wahl mitgeteilt werde, daß ihre Amtszeit verkürzt sei, könne weder eine Verlängerung noch eine (nachträgliche) Verkürzung von Amtszeiten ein Ausweg sein.

Eine Verlängerung verstoße gegen § 3 Abs. 3 der Ortsvereinssatzung sowie gegen das Organisationsstatut des Bezirks H, da es längere Amtszeiten als zwei Jahre nicht kenne, und sei inhaltlich eine Einschränkung der Einflußnahme durch die wahlberechtigten Mitglieder. Eine Verkürzung der Amtszeit der für zwei Jahre gewählten Delegierten verletze deren Rechte, die ihnen für eine volle Amtszeit übertragen worden seien. Nachträglich könne eine Amtszeit nur durch ausdrückliche Abberufung in dem dafür vorgesehenen besonderen Verfahren verkürzt werden (§ 9 der Wahlordnung). Aus der Ordnungsvorschrift des § 3 Abs. 3 der Ortsvereinssatzung folge nicht, daß die - jeweils zweijährigen - Amtszeiten von Vorstand und Delegierten identische Anfangs- und Endzeitpunkte haben müßten. Das bedeute, daß die Amtszeit der am 15. Mai 1987 gewählten Delegierten zur Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes nach zweijähriger Amtszeit am 19. November 1989 ende, die der am 17. Februar 1989 gewählten am 20. November 1989 beginne und am 19. November 1991 ende. Der Vorstand des Gemeindeverbandes dürfe nicht länger als zwei Jahre im Amt sein, so daß die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes spätestens für den 20. November 1989 oder zu einem Termin unverzüglich nach diesem Datum zur Wahl eines Vorstandes einzuberufen sei.

Mit am 28. Juni 1989 bei der Bundesschiedskommission eingegangenem Schreiben hat der Antragsteller gegen den Beschluß, dessen Zustellung offenbar formlos mit Anschreiben vom 14. Juni 1989 erfolgte, Berufung eingelegt. Diese ist damit begründet, daß die Bezirksschiedskommission § 3 Abs. 3 der Satzung des Ortsvereins nicht hinreichend ausgelegt habe, da sie unterstellt habe, den Delegierten sei eine Mindestamtszeit von genau 24 Monaten garantiert. Die Neuwahlen der Gemeindeverbandsdelegierten seien innerhalb der zulässigen Zeitspanne durchgeführt und im übrigen nicht angefochten worden. Gewählte Funktionäre und Delegierte seien vom Zeitpunkt der Wahlannahmeerklärung im Amt; dadurch, daß das entsprechende Gremium nicht sofort anschließend tage, verlängere sich ihre Amtszeit nicht. Nach der Ortsvereinssatzung müßten die Amtszeiten des Ortsvereinsvorstandes und der

Gemeindeverbandsdelegierten synchron verlaufen. Im übrigen hätten sich Ortsvereinsvorstand und Delegiertengremium durch Mehrheitsbeschluß vom 13. Januar bzw. 17. Februar 1989 aufgelöst. Als Beispiel für ein vergleichbares Vorgehen sei auf den Unterbezirk N-E zu verweisen. Nachdem zunächst am 19. September 1987 ein neuer Unterbezirksvorstand gewählt worden war, habe am 20. Mai 1989 wieder ein Unterbezirksparteitag mit Vorstandswahlen stattgefunden; der dabei gewählte Vorstand führe seit diesem Tag die Amtsgeschäfte, obwohl damit die am 19. September 1987 gewählten Vorstandsmitglieder nur 20 Monate im Amt gewesen seien. Nach der Entscheidung der Bezirksschiedskommission sei dies satzungswidrig. Ferner habe die Schiedskommission die Antragsbefugnis willkürlich auf nur eine Frage reduziert und sich unverständlicher Weise geweigert, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, zudem sei die Entscheidung nicht in der nach § 29 Abs. 1 Schiedsordnung vorgeschriebenen Form zugestellt und enthalte entgegen § 13 Abs. 5 Schiedsordnung weder eine rechts- und satzungsrelevante Begründung noch eine Rechtsmittelbelehrung. Um Durchführung einer mündlichen Verhandlung werde gebeten.

Mit Beschluß vom 14. Juli 1989 hat die Bundesschiedskommission den Vorsitzenden des Gemeindeverbandes N-H gemäß 9 Abs. 1 d) Schiedsordnung beigeladen. Dieser tritt dem Antragsteller entgegen und trägt vor, daß die Satzungsregelungen der Ortsvereine über die Wahl der Delegierten zum Gemeindeverband unpraktikabel seien. Für Unterbezirk und Gemeindeverband komme es darauf an, daß nach Festlegung des Delegiertenschlüssels und nach erfolgter Ausschreibung in den Ortsvereinen die Delegierten nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt wurden. Andernfalls werde die Einhaltung der Wahlordnung nicht gewährleistet. Im übrigen sei die Entscheidung der Bezirksschiedskommission zutreffend. Die Delegierten der Ortsvereine seien seinerzeit für zwei Jahre gewählt und repräsentierten ihn seit der Gründung im November 1987 mindestens bis November 1989.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

## II.

Da die Entscheidung der Bezirksschiedskommission frühestens am 14. Juni 1989 abgesandt worden ist, ist die am 28. Juni 1989 bei der Bundesschiedskommission eingegangene Berufung, die auch eine Begründung enthält, auf jeden Fall rechtzeitig eingegangen, so daß offen bleiben kann, wann die Entscheidung der Bezirksschiedskommission tatsächlich zugegangen ist und welche rechtlichen Folgen dem Umstand zukommen, daß diese Entscheidung offenbar nicht in der vorgeschriebenen Form (Einschreiben mit Rückschein) zugestellt wurde und auch keine Rechtsmittelbelehrung enthält. Letzteres stellt sich allerdings als eindeutiger Verstoß gegen § 21 Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 5 Schiedsordnung dar, der jedenfalls zur Folge hat, daß Rechtsmittelfristen nicht wirksam in Lauf gesetzt werden.

Die Berufung des Antragstellers erweist sich im Ergebnis als unbegründet. Einzelne Klarstellungen werden im folgenden ausgeführt:

Entgegen der Auffassung des Antragstellers durfte die Bezirksschiedskommission im schriftlichen Verfahren entscheiden. Für das Statutenstreitverfahren sieht § 21 Abs. 4

Schiedsordnung - insoweit abweichend vom Parteiordnungsverfahren - das schriftliche Verfahren als Normalfall vor. Da vorliegend die dem Streitverfahren zugrunde liegenden Fakten von allen Beteiligten vorgetragen waren, bestand auch kein zwingender Anlaß für eine mündliche Verhandlung bzw. eine Beweisaufnahme.

Ebenso war die Bezirksschiedskommission zur Auslegung der gestellten Anträge berechtigt; nach § 21 Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 1 Schiedsordnung ist dies grundsätzlich zulässig. Da es nicht der Sinn von Statutenstreitverfahren ist, jede denkbare abstrakte Rechtsfrage innerhalb des Verfahrens klären zu lassen, fehlt das Rechtsschutzinteresse, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage nicht in Zusammenhang mit einem konkreten Lebenssachverhalt zum Verfahrensgegenstand gemacht wird.

Der Bezirksschiedskommission ist daher zuzustimmen, daß die unter a) bis c) und d) gestellten Anträge nicht hinreichend deutlich machen, in Bezug auf welchen konkreten Lebenssachverhalt Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen einer Entscheidung zugeführt werden sollen. Andererseits ergibt sich aber die Beantwortung der insoweit begehrten Feststellungen unmittelbar aus dem Organisationsstatut selbst.

Nach § 8 Abs. 1 Organisationsstatut der SPD gliedert sich die Partei in Ortsvereine, Unterbezirke und Bezirke; in dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung der Partei. Nach § 8 Abs. 5 Organisationsstatut können anderen regionalen Zusammenschlüssen außerhalb der Gliederung der Partei kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben übertragen werden. Daraus wird deutlich, daß Gemeinde- und Stadtverbände keine Organisationsgliederungen im Sinne dieser Regelung sind (Antrag a), und gegenüber Ortsvereinen nur insoweit handlungsberechtigt - und damit gegebenenfalls im Einzelfall auch „weisungsberechtigt“ - sind, als ihnen ausdrücklich bestimmte Aufgaben übertragen sind, die sich zudem lediglich auf kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben beziehen dürfen (Antrag b) und c)); die Rechte und Pflichten des jeweiligen Gemeinde- oder Stadtverbandes sind dann in den jeweiligen Satzungen zu umschreiben. Der Antragsteller hat hierzu nicht benannt, welches konkrete „Weisungsrecht“ vorliegend der Gemeindeverband in Anspruch nimmt und welche Rechte ihm selbst von diesem bestritten werden sollen. Aus alledem ergibt sich zugleich auch die Beantwortung der Frage unter d).

Was die unter f) begehrte Feststellung angeht, daß der Gemeindeverband N-H Neuwahlen zum Gemeindeverbandsvorstand spätestens am 19. November 1989 durchzuführen hat, ergibt sich deren Beantwortung ohne weiteres aus § 7 Abs. 1 der Gemeindeverbandssatzung i.V.m. der Regelung des Organisationsstatuts für den Bezirk H. Danach wird der Gemeindeverbandsvorstand für zwei Jahre gewählt. Dies bedeutet, daß die Amtszeit längstens zwei Jahre währt, wie die Bezirksschiedskommission zutreffend ausgeführt hat. Gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Wahl des Gemeindeverbandsvorstandes sind diese zwei Jahre nunmehr abgelaufen.

Was die Wahl der Delegierten angeht, ergibt sich auch hier aus allen diesbezüglichen Satzungsregelungen, daß von einer zweijährigen Amtszeit auszugehen ist (§ 3 Abs. 4 f) in Verbindung mit Abs. 3 Ortsvereinssatzung, § 4 Abs. 2 Satz 3 Gemeindeverbandssatzung).

Dabei ist auf den konkreten Fall bezogen darauf hinzuweisen, daß die am 17. Februar 1989 durchgeführte Wahl der Gemeindeverbandsdelegierten im Ortsverein N-H nicht angefochten worden ist, so daß davon auszugehen ist, daß diese Delegierten im Amt sind.

Die generelle Aussage der Schiedskommission II in der Entscheidung vom 29. Mai 1989, daß die zweijährige Amtszeit der Delegierten weder verlängert noch nachträglich verkürzt werden darf, ist in dieser Allgemeinheit sicherlich zutreffend. Allerdings sind damit offenbar noch nicht sämtliche Fragen des Antragstellers in vorliegendem Fall beantwortet. Die Bezirksschiedskommission hat zutreffend auch darauf hingewiesen, daß es zwar nützlich sein mag, wenn die Amtszeiten des gewählten Gemeindeverbandsvorstands und der zur Gemeindeverbandsversammlung entsandten Delegierten möglichst synchron verlaufen; im Ergebnis ist jedoch nicht ersichtlich, welche negativen Folgen daraus erwachsen sollten, wenn dies nicht der Fall ist. Die Befristung einer Amtsperiode, die satzungsmäßig und gesetzlich vorgeschrieben ist, soll gewährleisten, daß die entscheidenden Mitglieder oder Delegierten in regelmäßigen Abständen ihre Entscheidung neu überprüfen können und müssen. Da der Gemeindeverband vorliegend ausweislich seiner Satzung nicht nur alle zwei Jahre eine Delegiertenversammlung durchführt mit dem alleinigen Ziel der Wahl des Gemeindeverbandsvorstandes, sondern ausweislich des 6 Abs. 1 der Satzung alljährlich mindestens vier Delegiertenversammlungen stattzufinden haben, kann sich die Prüfung der jeweiligen Stimmberechtigung ohne weiteres darauf erstrecken, ob die Delegierten von den entsendenden Ortsvereinen ordnungsgemäß benannt worden sind und nachgewiesen ist, daß sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor der jeweiligen Delegiertenversammlung gewählt worden sind. Da § 4 Abs. 2 der Gemeindeverbandssatzung für die Verteilung der Delegiertenmandate eine abstrakte Regelung enthält, die es möglich erscheinen läßt, daß für jede der mindestens durchzuführenden Delegiertenversammlungen die Ortsvereine jeweils eine andere Zahl von Delegiertenmandaten haben, ist nicht ersichtlich, weshalb - wie der Vorsitzende des Gemeindeverbands meint - gerade vor den Delegiertenversammlungen, in denen der Gemeindeverbandsvorstand gewählt werden soll, die Wahl der Delegierten erst nach Zuweisung einer bestimmten Zahl von Mandaten erfolgen dürfte. Nach alledem ist nicht ersichtlich, gegen welche Bestimmungen verstoßen werden sollte, wenn der zweijährige Rhythmus zur Wahl von Delegierten und der zwei jährige Rhythmus der Wahl des Gemeindeverbandsvorstandes auseinanderfallen. Entsprechendes könnte sich beispielsweise auch dann ergeben, wenn ein Ortsverein mitten in der laufenden Wahlperiode des Gemeindeverbandsvorstandes neu gegründet und seine Delegierten zur Gemeindeverbandsversammlung zugelassen werden.

Andererseits bedeutet dies nicht, daß einmal gewählte Delegierte zu einem beliebigen Zeitpunkt durch Neuwahl faktisch abberufen werden könnten. § 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts der Partei sieht eine Beendigung einer Funktion nur vor durch

- a) Neubesetzung oder Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit,
- b) Niederlegung,
- c) Aberkennung in einem Parteiordnungsverfahren,
- d) Abberufung aus wichtigem Grund (§ 9 der Wahlordnung),
- e) Verlust der Mitgliedschaft (§ 4).

Daraus, daß die Voraussetzungen einer Abberufung aus wichtigem Grund mit Folge einer Nachwahl ausdrücklich geregelt sind (§§ 9 und 10 Wahlordnung), ergibt sich, daß diese Vorschriften nicht dadurch umgangen werden können, daß zu irgendeinem beliebigen Zeitpunkt schlichtweg Neuwahlen angesetzt werden. Andererseits ist es rechtlich durchaus vertretbar, wenn aus zwingenden Gründen die satzungsmäßig festgeschriebene Zweijahresfrist kurzfristig einmal in vertretbarem Umfang unter- oder überschritten wird. Denn die Festlegung einer zweijährigen Amtszeit - und insoweit sieht die Bezirksschiedskommission in ihrer Begründung diese Frage möglicherweise zu eng - kann nicht bedeuten, daß den Gewählten eine Amtszeit von auf den Tag genau 24 Monaten garantiert wird. Es ist z.B. durchaus möglich und üblich, bei Ansetzung der Hauptversammlung mit Neuwahlen einen Termin gegen Ende des zweijährigen Wahlzeitraums zu wählen. Werden dann Neuwahlen durchgeführt, greift § 11 Abs. 2 a) Organisationsstatut ein, ohne daß sich der bisherige Funktionsinhaber darauf berufen könnte, daß seit seiner Wahl noch nicht exakt 24 Monate vergangen sind.

Die Frage, ob insofern die Wahl der Gemeindeverbandsdelegierten im Ortsverein N-H am 13. Januar bzw. 17. Februar 1989 zu früh erfolgte, scheidet als Gegenstand des vorliegenden Verfahrens deswegen aus, weil diese Wahl nicht angefochten worden ist.

Was die gleichzeitige Durchführung der Wahlen zum Ortsvereinsvorstand und der Wahl der Gemeindevorstandsdelegierten im Ortsverein N-H angeht, so mag es sinnvoll sein, diese gemeinsam durchzuführen und den Zwei-Jahres-Turnus synchron zu schalten. Zwingend ist dies aber - wie die Bezirksschiedskommission zutreffend ausgeführt hat - nicht.

Dr. Diether Posser